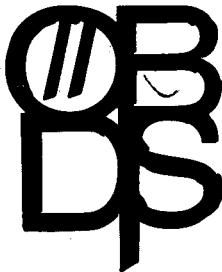


20/SN-48/ME von 4



ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DIPLOMIERTER SOZIALARBEITER

Mitglied d. International Federation of Social Workers · 1050 Wien, Arbeitergasse 26, Tel. (0222) 55 29 79

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

48 GE/9.87

Datum:	28. SEP. 1987
Verteilt:	28. SEP. 1987
Wien, am 24. Sept. 1987	

H. F. Pragner

Betrifft: Bundesgesetz über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Berufsverband Diplomierter Sozialarbeiter hat sich mit dem Entwurf des BBG befaßt und übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme.

Wir hoffen, daß die Vorstellungen unserer Berufsgruppe Eingang in Ihre Überlegungen finden und zeichnen,

mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Pragner
Brigitte Pragner
Generalsekretärin

C. Z.
Sepp Schmidt
Bundesvorsitzender

Beilage: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum BBG

ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND
DIPLOMIERTER SOZIALARBEITER

Zl. 40.006/12-1/1987

Zum vorliegenden Entwurf des Bundesbehindertengesetzes (BBG) nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Behinderung - insbesondere körperliche Behinderung - bedeutet nicht gleichzeitig Hilfsbedürftigkeit. Es ist daher zu begrüßen, daß der Ausgangspunkt für das Tätig werden der Bundessozialämter die Hilfsbedürftigkeit und nicht nur die Behinderung ist.

Dadurch besteht die Möglichkeit, für alle Hilfesuchenden kompetente Beratungsstellen zu schaffen, die nach Feststellung der Problemlage auch an die zuständigen Stellen weitervermitteln können, soweit Hilfestellung im eigenen Bereich nicht möglich ist.

Im BBG ist insgesamt zu wenig Gewicht auf wichtige Bereiche, wie Wohnen, Beseitigung baulicher Barrieren und Sicherung einer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gelegt - und zu großes Gewicht auf den KFZ-Bereich und die Fahrpreisermäßigungen für öffentliche Verkehrsmittel.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu § 5, Abs. 1: Der zweite Satz ist zu streichen und statt dessen einzufügen: Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, die Behinderten durch geeignete Maßnahmen zu befähigen, an den Maßnahmen der Rehabilitation mitzuwirken. Der Behinderte hat dann nach Kräften an der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken.

Zu § 6, Abs. 2: Nach dem zweiten Satz einfügen: Der Gesamtplan ist nach Feststellung der Erfordernisse zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit zu erstellen und bei Änderung der Voraussetzungen an die neuen Erfordernisse anzupassen. Bei der Aufstellung des Gesamtplanes sind nach Problemlage kompetente Sachverständige (so weit es um soziale und/oder berufliche Rehabilitationsmaßnahmen geht, auch ausgebildete Sozialarbeiter) zuzuziehen.

BBG - Entwurf

2

Zu § 6 Abs. 3: Zu Teamberatungen sind als Sachverständige auch Sozialarbeiter beizuziehen. Der Rehabilitand und, auf seinen Wunsch eine Person seines Vertrauens sind Mitglieder des Teams.

Zu § 14, Abs. 2: Letzten Satz ersetzen durch: Auf Hilfestellung im Umfang des § 17 dieses Gesetzes besteht ein Rechtsanspruch.

Zu § 16, Abs. 4 einfügen: Besteht über die "Erfordernisse" oder über die "Angemessenheit der Wünsche" kein Einvernehmen, ist zur Klärung des Falles in einem für den Hilfsbedürftigen kostenfreien Verfahren eine unabhängige Instanz (z.B.: Sozialgericht) zu befassen.

Zu § 18: nach dem Absatz 3 ist als Punkt 4 einzufügen:

Zur Sicherung der fachlichen Beratung der Hilfsbedürftigen und zur qualifizierten Betreuung der Behinderten sind im Sozialservice des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine ausreichende Anzahl von Sozialarbeitern zu beschäftigen.

Der Absatz 4 bekommt dann die Nr. 5.

Zu § 19 einen Absatz 4 einfügen: Die zentrale Hilfsmittelberatungsstelle hat bei der Beistellung von Hilfsmitteln über deren Art, über die Einbeziehung in den Lebensraum und über die Angemessenheit der Kosten Beratungen anzubieten.

Zu § 20, Abs. 2: der Text hat zu lauten: Die Bestimmungen des § 18, Abs. 2, 4 u. 5 gelten für den Sozialservice der Bundessozialämter sinngemäß.

Zu § 22, Abs. 1: Allgemein zugängliche Anlaufstellen für Hilfe suchende sind vom Sozialservice in regional ausreichender Zahl (stationär und ambulant) einzurichten.

Zu § 29, Abs. 1, Punkt 1: wenn er vom Empfänger der Zuwendung wissenschaftlich unvollständig oder falsch unterrichtet wird.

Vor dem Abschnitt VI (Förderung beim Ankauf von KFZ) ist wegen der Wichtigkeit ein Abschnitt über bauliche Maßnahmen für Behinderte einzufügen: dabei sind alle Bereiche aufzuzählen, die der Vollziehung des § 15, Abs. 1 dienen, wie die Beseitigung baulicher Barrieren im

Wohn- und Arbeitsbereich, der Einbau von Liftanlagen, die Anpassung der Sanitäreinrichtungen, an die Bedürfnisse etc.. Die Förderungsmittel des Nationalfonds sind ausdrücklich auch für diesen Bereich einzusetzen.

Zum § 42, Abs. 3 ergänzen: Der Betrag von S 200.000,-- ist bei Anhebung der durchschnittlichen Kaufpreise für KFZ um mindestens 5 %, im entsprechenden Ausmaß gerundet auf S 10.000,-- zu erhöhen.

Zu § 47, Abs. 2: Anträge auf neue Festsetzung des Ausmaßes der M&E wegen Änderung des Leidenzustandes sind jederzeit zu bearbeiten, wenn eine objektivierbare Verschlimmerung des Zustandes (z.B. nach ärztlicher Aussage) festgestellt wurde.

Zu § 51, Abs. 2: Ein Bescheid ist auch bei Ablehnung der Hilfestellung (nach § 17) durch die Bundessozialämter zu erteilen. Nach 6 Monaten kann wegen Nicht-tätig-werden der Bundessozialämter beim Sozialministerium Beschwerde eingelegt werden.

Zu § 4: Bei negativer Entscheidung des Landeshauptmannes als zweite Instanz im Berufungsverfahren ist der Abgewiesene nachweislich über mögliche weitere Rechtsmittel zu informieren (z.B. über die Aufsichtsbehörde und über die Volksanwaltschaft).

Zu § 58, Abs. 2 (siehe auch § 42, Abs. 2, Punkt 5): ist ersatzlos zu streichen: Zum Anreiz des Umsteigens auf öffentliche Verkehrsmittel sollten Fahrpreisermäßigungen auch dann gewährt werden, wenn der Anspruchsberechtigte eine Förderung zum Erwerb eines eigenen KFZ erhalten hat.

Nach dem Abschnitt VII ist ein Abschnitt IX einzufügen:

§ 59: Ermäßigungen für alle nötigen öffentlichen Leistungen zur Abdeckung des täglichen Bedarfes, zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gebühren nach den gleichen Kriterien wie Fahrpreisermäßigungen. Die folgenden Paragraphen erfahren eine entsprechende Umnummerierung.

Wien, im September 1987